Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 27

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Ber Schweiz. Militärzeitschrift XL. Bahrgang.

Bafel.

11. Juli 1874.

Nr. 27.

Erfcheint in wöchentlichen Nummern. Der Breis per Semester ist franto durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden dirett an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bajel" abressirt, der Betrag wird bei ben auswartigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Austande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Juhalt: Der Geschentwurf über bie neue Mistarorganisation. Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung bes Deeres. (Fortsehung.) 3. Feiß, Das Wehrwesen ber Schweiz. O. Baratieri, La tattica odierna della fanteria. Der einsährtge Freiwilligendienst. Betrachtungen über ben Subaltern-Offizier ber Schweizer Infanterie. Geschichte bes Bombarbements von Schleiftadt und Neu-Breisach im Jahre 1870. — Eidgenossensschaft Duittung der St. Gallichen Winkelriedstiftung. — Ausland: Beschichten Binkelriedstiftung. Rriegswölker rechtlicher Kongreß.

Der Gesehentwurf über die neue Militär= organisation.

Das Gesetz über die Militärorganisation ber schweizerischen Sidgenossenschaft von 1850 einer gründlichen Revision zu unterziehen und unser Mistärwesen in einer den Anforderungen der Gegenswart mehr entsprechenden Weise umzugestalten, ist längst von allen schweizerischen Militärs und Staatsmännern als ein Gebot dringender Nothwendigkeit angesehen worden.

Schon 1867 hat ein Bundesbeschluß ben Bundesrath beauftragt, mit Beförderung die Revision des Gesetzes über Militar-Organisation an die Hand zu nehmen und barüber ben Rathen die ersorderlischen Vorlagen zu machen.

In Folge bessen verfaste herr Bunbesrath Welti, als Chef bes eibgenössischen Militar-Departements, 1868 einen ausführlichen Bericht und legte biesem einen ausgearbeiteten Entwurf ber Militar-Reorganisation bei.

Die schöne, wohlburchbachte und in sich abgeruns bete Arbeit fand allgemein die Anerkennung, welche sie verdiente, doch fehlte es auch nicht an Gegnern, weniger aus militärischen als aus politischen Gründen.

Kantonale Vorurtheile, beschränkte Ansichten, falsche Dekonomie, bie jedes Opfer, welches bem Militarwesen gebracht wirb, für verloren halt, kampsten vereint gegen bas Projekt.

Das Aufgebot von 1870 legte bie argen Gebreschen unseres Militärwesens in so augenscheinlicher Weise bloß, daß mehr als gewöhnliche Selbstäusschung nothwendig gewesen wäre, sich über ben Werth und die Bollkommenheiten berselben Junsonen zu machen.

Die Entwaffnung und Internirung ber Bours

bakischen Armee 1871 bewies (was man bereits theilweise vergessen zu haben scheint), daß unser Militärwesen weber überflüssig noch nutlos sei. Daffelbe hatte die Schweiz bavor bewahrt, der Tummelplatz zweier frember Armeen zu werden, zahllose Requisitionen, Zerstörungen und Mißhandlungen wie Gut und Bevolkerung eigehalten.

Der trositose Zustand ber internirten Armee, bie, von einem an Zahl schwächern Gegner geschlasgen, auf unserem Gebiet Schutz gesucht hatte, lieferte jedem den überzeugendsten Beweis, wie nothswendig Ordnung, Disziplin und taktische Ausbilsbung einem heer seien.

Die Gefahr, die uns nahe bedroht hatte, enthielt eine ernste Mahnung, unser Militarwesen in einen Bertranen einflößenden Zustand zu setzen.

Es ware die Selbstäuschung auf das höchste getrieben, wenn man glauben wollte, daß eine Armee von 80,000 Mann sich unter ähnlichen Berhältnissen immer so gutwillig von ein paar Bataillonen entwaffnen ließe.

Indem sich so Zedem die Nothwendigkeit grundlischer Reformen in unserem Wehrwesen aufdrängte, konnte man sich allgemein der Ueberzeugung nicht verschließen, daß man weiter gehen muffe, als der vorliegende Entwurf des Hrn. Bundesrath Welti. Dieser hatte die Bestimmungen der Bundesversafsfung von 1848 zur Grundlage.

Um die Einheit im Heerwesen burchführen zu tonnen, die eine ber erften Bedingungen seiner Rraft ift, mußten die bisherigen Schranten fallen.

Es wurde eine neue revidirte Bundesverfassung in den Rathen ausgearbeitet. Die sogenannten Militär = Artikel sollten ein einheitliches Heer ermöglichen. Doch mit der Einheit des Heeres suchte man gleichzeitig verschiedene andere Bestimmungen politischer und sozialer Natur durchzubringen und wegen diesen wurde das Versassungswerk